

**Information zur Kindertagespflege
für
interessierte Kindertagespflegepersonen**



Inhaltsverzeichnis

1. WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?	3
2. SCHRITTE ZUR KINDERTAGESPFLEGE	5
2.1 Persönliche Voraussetzungen	5
2.2 Räumlichkeiten und Ausstattung	6
2.3 Zeitliche Voraussetzungen.....	7
2.4 Die Pflegeerlaubnis –schon ab dem ersten Kinderforderlich.....	7
3. SIE BEWERBEN SICH FÜR DIE KINDER-TAGESPFLEGE	9
4. DER START IN DIE KINDERTAGESPFLEGE	10
4.1 Die ersten Kontakte zu Eltern und Kind	10
4.2 Finanzierung der Kindertagespflege	11
4.3 Die Eingewöhnungsphase	12
4.4 Gute Zusammenarbeit mit den Eltern	13
4.4 Welche Absprachen gehören in einen Betreuungsvertrag?	13
5. RECHTLICHE FRAGEN	15
5.1 Steuerpflicht	15
5.2 Rentenversicherungspflicht.....	17
5.3 Kranken –und Pflegeversicherung.....	18
5.4 Arbeitslosenversicherung.....	19
5.5 Unfallversicherung für die Tageskinder	20
5.6 Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson	20
5.7 Minijob.....	21
5.8 Haftpflichtversicherung	21
6. BERATUNG UND INFORMATION ZUR KINDERTAGESPFLEGE	23

1. WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

Kindertagespflege ist eine individuelle und familiäre Form der Kinderbetreuung. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Kindertagespflege als eigene Betreuungsform anerkannt, die durch geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet wird und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern dient.

Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter oder Tagesväter) betreuen außerhalb des elterlichen Haushalts Kinder, deren Eltern entweder berufstätig oder arbeitsuchend sind, sich in einer Ausbildung befinden oder Maßnahmen der Agentur für Arbeit besuchen. Die Kindertagespflegeperson übt eine freiberufliche Tätigkeit aus.

Kindertagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen in der Regel bis zu fünf fremde Kinder. Das ermöglicht ihnen, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sehr intensiv einzugehen. Der familiär geprägte soziale Bezugsrahmen bleibt für jedes betreute Kind überschaubar und bietet gute Voraussetzungen für die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes.

In seltenen Fällen kann die Kindertagespflege aber auch im Haushalt der Eltern stattfinden. Wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindeseltern tätig ist, ist sie als Selbstständige oder im Angestelltenverhältnis bei den Eltern tätig. Die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten sind dann ihre Arbeitgeber. Ein Angestelltenverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass die Kindertagespflegeperson von den Eltern weisungsabhängig, nämlich an Vorgaben zu Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist. Es richtet sich hinsichtlich Steuer- und Sozialabgabepflicht nach normalem Arbeitnehmerrecht.

Die Aufgabe einer Kindertagespflegeperson besteht vor allem darin, dem Tageskind durch ihre Persönlichkeit und

erzieherische Kompetenz eine sichere Beziehung und einen stabilen Betreuungsrahmen zu bieten. Die Kindertagespflegeperson fördert, bildet und erzieht das einzelne Kind individuell und arbeitet dabei mit den Eltern zusammen. Die Förderung des Kindes orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an seiner Lebenssituation und seinen Bedürfnissen und Interessen.

Kindertagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen in der Regel bis zu fünf fremde Kinder. Das ermöglicht ihnen, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes sehr intensiv einzugehen. Der familiär geprägte soziale Bezugsrahmen bleibt für jedes betreute Kind überschaubar und bietet gute Voraussetzungen für die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes.

Inklusion - die aktive Teilhabe und Mitgestaltung aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit und ohne Behinderung- ist durch eine Kindertagespflegeperson gut möglich. Die kleine Gruppe erleichtert das flexible und verlässliche Eingehen auf vielfältige kindliche Bedürfnisse. Durch die Möglichkeit der intensiven, persönlichen Zuwendung und einer anpassungsfähigen Alltagsstruktur bietet die Kindertagespflege gute Voraussetzungen. Soll ein Kind mit einer diagnostizierten Behinderung betreut werden, muss die Kindertagespflegeperson eine Zusatzqualifizierung in diesem Bereich absolvieren oder eine entsprechende Ausbildung vorweisen.

Auch im Hinblick auf die Betreuungszeiten ermöglicht die Kindertagespflege flexible und individuelle Lösungen. So greifen beispielsweise alleinerziehende Eltern mit Schicht, Wochenend- oder Nachtdiensten gern auf Kindertagespflegepersonen zurück, um eine gute Betreuung ihres Kindes während ihrer Arbeitszeiten sicher zu stellen.

Kindertagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

2. SCHRITTE ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Wenn Sie sich für die Aufnahme eines Tageskindes interessieren, sollten Sie zunächst mit Ihrer gesamten Familie darüber reden. Das Kind wird für einen Teil des Tages ein weiteres Mitglied Ihrer Familie. Wie wird sich die Aufnahme des Tageskindes auf jedes Ihrer Familienmitglieder auswirken? Möglicherweise wird die Belastung für die Familie, z.B. durch mehr Hausarbeit wachsen. Die Organisation des Haushalts muss wahrscheinlich umgestellt werden. Die Hauptbezugsperson für das Tageskind, meistens die Kindertagespflegeperson, ist eventuell stärker an die Kindertagespflegestelle gebunden. Auch die Frage, welches Kind (Alter, Geschlecht, Nationalität, soziales Umfeld usw.) Sie aufnehmen wollen, wird Sie beschäftigen.

Besprechen Sie diese Fragen mit der gesamten Familie, bevor Sie sich für die Aufnahme eines Tageskindes entscheiden.

2.1 Persönliche Voraussetzungen

- Sie sind gerne mit Kindern zusammen.
- Sie haben Freude an der Erziehungsaufgabe und der Förderung von Kindern.
- Sie haben schon Erfahrung in der Erziehung eigener oder anderer Kinder.
- Sie sind zuverlässig und belastbar. Sie fühlen sich auch schwierigen und konfliktreichen Situationen mit Tageskindern oder deren Eltern gewachsen.
- Sie haben grundlegende Kenntnisse über Spiel- und Beschäftigungsangebote, um die altersgemäße Entwicklung von Kindern zu fördern.

- Sie haben an Qualifizierungskursen für Tagesmütter / -väter teilgenommen oder erklären sich zur Teilnahme bereit.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse
- Sie sind bereit, mit den Eltern Erziehungsfragen partnerschaftlich abzustimmen.
- Sie und alle Personen über 18 Jahren in Ihrem Haushalt haben ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis.
- Sie sind körperlich belastbar.

2.2 Räumlichkeiten und Ausstattung

Falls Sie Tageskinder in eigenen Räumen betreuen, sollten die Räumlichkeiten folgenden Anforderungen genügen:

- In der Wohnung wird nicht geraucht.
- Brandschutz und örtliche Bauvorschriften müssen berücksichtigt werden.
- Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Fachberatung nach den gelten Bestimmungen der Unfallkasse.
- In den Räumlichkeiten gibt es genügend Platz für die gewünschte Anzahl betreuter Kinder.
- Es sollte festgelegt sein, wo die Kinder spielen dürfen und wo nicht. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung des Kinderzimmers des eigenen Kindes je nach Alter Ihres Kindes erhebliche Irritationen und Eifersucht hervorrufen kann.
- Achten sie darauf alters- und entwicklungsgerechte Sitz- und Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es sind Schlafmöglichkeiten für die Kinder vorhanden.
- Die Räumlichkeiten sind sauber und in gutem Zustand.
- Die Räumlichkeiten sind nicht überfüllt, die Kinder können sich frei bewegen.

- Spielzeug, Bücher und Materialien, die die Kinder ihrem Alter entsprechend motivieren und anregen, sind vorhanden.
- Die Räumlichkeiten ist entsprechend dem Alter der Kinder kindersicher gestaltet (z.B. Steckdosenschutz, Sicherungsmaßnahmen gegen Stürze, Putzmittel, Medikamente und Feuerquellen sind für die Kinder unerreichbar).
- Bei Vorhandensein von Haustieren müssen Hygiene und Sicherheit gewährleistet sein.
- Falls ein Außenbereich vorhanden ist dieser kindgerecht und sicher zu gestalten. (Zaun, entfernen der Giftpflanzen, Sonnenschutz, Sicherung des Gartenteichs, ect.)

2.3 Zeitliche Voraussetzungen

Klären Sie bereits im Vorfeld, an welchen Wochentagen und welchen Zeiten Sie tätig sein wollen. Berücksichtigen Sie dabei Ihr eigenes Haushalts- und Zeitmanagement sowie die Belange Ihrer Familie. Da die Anfragen von Eltern alle Wochentage und jede beliebige Zeit am Tag umfassen können, ist es gut, wenn Sie Ihr zeitliches Angebot klar benennen können.

Ihre längerfristigen zeitlichen Planungen sollen das Ziel haben, den von Ihnen betreuten Kindern zumindest innerhalb der ersten drei Lebensjahre einen Betreuungswechsel zu ersparen.

2.4 Die Pflegeerlaubnis – schon ab dem 1. Kind erforderlich

Nach § 43 SGB VIII brauchen Sie eine Pflegeerlaubnis, wenn Sie ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

Die Pflegeerlaubnis brauchen Sie nicht, wenn Sie als Betreuungsperson die Kinder in dem Haushalt der Eltern

betreuen und keine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird. Sobald sie weitere Kinder betreuen oder Förderung beantragen ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Die Pflegeerlaubnis wird – abhängig vom Landesrecht – in den meisten Bundesländern für maximal fünf Kinder für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Als Voraussetzung dazu werden im Gesetz die persönliche und fachliche Eignung sowie kindgerechte Räumlichkeiten genannt.

Die Prüfung der Eignung beinhaltet u. a.

- einen Hausbesuch zum Nachweis der kindgerechten und geeigneten Räumlichkeiten
- die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren. Die Ausstellung des Polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage beim Jugendamt ist für Kindertagespflegepersonen in der Regel **kostenpflichtig!**
- die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Physische und Psychische gesundheitliche Eignung zur Betreuung von Kindern
- den Nachweis eines Kurses in Erster Hilfe am Kind
- Nachweise über den Besuch an Qualifizierungskursen in der Kindertagespflege

Weitere Informationen zur Beratung erhalten Sie bei ihrer zuständigen Fachberatung vom Jugendamt vor Ort.

3. SIE BEWERBEN SICH FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE

Sind Sie an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachberatung ihres Jugendamts vor Ort. Dort erhalten Sie einen persönlichen Vorstellungstermin und werden individuell beraten.

Bei Interesse wenden Sie sich auch gerne an ein AWO Familienzentrum in Ihrer Nähe. Dort bekommen Sie wichtige Adressen und Erstinformationen.

4. DER START IN DIE KINDERTAGESPFLEGE

4.1 Die ersten Kontakte zu Eltern und Kind

In der Kontaktphase lernen Sie Eltern und Kinder kennen. Im zumeist telefonischen Erstkontakt sollte festgelegt werden, wann und unter welchen Umständen das erste Treffen stattfinden soll. In der Regel empfiehlt sich für das ungestörte Gespräch ein Zeitpunkt außerhalb der normalen Betreuungszeit. Ist eine positive Vorentscheidung von beiden Seiten gefallen, vereinbaren Sie eine Eingewöhnungsphase mit den Eltern.

Um angemessen auf ein Tageskind eingehen zu können, brauchen Sie viele Informationen über das Kind:

- Ess- und Schlafgewohnheiten
- Gesundheitszustand (z.B. Allergien, Auffälligkeiten, Medikamente)
- Sauberkeitserziehung
- Spielverhalten (Lieblingsspielzeug, Ruhephasen, womit spielt das Kind am liebsten usw.)
- Ängste (wie lässt sich das Kind am besten trösten?)
- Fähigkeiten
- Verhaltensweisen (z. B. wie reagieren Sie, wenn das Kind aus unersichtlichem Grund quengelt / weint?)
- Religion (Tischgebet, religiöse Bräuche, Wertvorstellungen)
- Sexualerziehung (je nach Alter des Kindes)
- kulturelle Eigenheiten (z.B. bei ausländischen Kindern)
- Kindergarten/Schule: wer holt das Kind ab, bringt es weg?

4.2 Finanzierung der Kindertagespflege

Seit dem 01. August 2013 hat jedes einjährige Kind einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung. Beim örtlichen Jugendamt können Personensorgeberechtigte einen Antrag auf Kostenzuschuss für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson stellen. Voraussetzung für die Förderung ist die gültige Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendamtes.

Für Kinder unter einem Jahr müssen für die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege ebenfalls die gültige Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendamtes sowie eine Erforderlichkeit für die Betreuung vorliegen.

Erforderlich ist eine Betreuung bei:

- Berufs- oder Erwerbstätigkeit
- beruflicher Bildungsmaßname
- Schul- und Hochschulausbildung
- Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.

Das Tagespflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt direkt an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ferner werden von der Kindertagespflegeperson nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftige Aufwand zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Rentenversicherung der Kindertagespflegeperson erstattet.

An das Jugendamt ist von den Eltern ein Kostenbeitrag, dessen Höhe sich am Brutto-Familieneinkommen orientiert, zu zahlen. In der Regel wird der Kostenbeitrag durch eine Einkommenstabelle geregelt. Diese Tabelle ist den örtlichen Richtlinien des zuständigen Jugendamtes zu entnehmen.

Die Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson ist in den örtlichen Richtlinien der Jugendämter OWL geregelt. Je nach Jugendamtsbezirk sind folgende Zahlungsmodelle möglich:

- Monatliche Pauschale auf Basis einer Regelbetreuung
- Abrechnung auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden

Die Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson kann eine Orientierungshilfe für private Vereinbarungen der Kinderbetreuung sein.

4.3 Die Eingewöhnungsphase

Eingewöhnungsphase: Je nach Alter und Persönlichkeit des Kindes variiert die Eingewöhnungsphase. In der Regel sollten Sie mindestens zwei Wochen dafür veranschlagen. Bei den ersten Besuchen eines Elternteils mit dem Kind sollten diese beim Kind bleiben. Erst wenn das Kind eine emotionale Brücke zu Ihnen geschlagen hat, sollten Vater oder Mutter in Steigerungsschritten zeitlich befristet die Wohnung verlassen. Wird bei einem Kind unter drei Jahren auf die Eingewöhnung verzichtet, kann dies beim Kind erhebliche psychische Folgen haben.

Auch bei einer guten Eingewöhnung ist es durchaus normal, dass das Kind Wut oder Trauer über den Abschied hinausschreit oder weint. Dann sollten Sie darauf hinwirken, dass Vater oder Mutter den Abschied liebevoll, aber konsequent gestalten. Oft hat sich das Kind schon beruhigt, wenn die Eltern wenige Minuten weg sind.

Das Tageskind sollte persönliches Spielzeug mitbringen. Oft erleichtert ein wichtiges Schmusetier, ein bestimmtes „Nuckeltuch“ oder anderes den Übergang. Das eigene Spielzeug ermöglicht aber auch den eigenen Kindern und den Tageskindern ein besseres Miteinander. Beide Seiten lernen, das Eigentum des anderen zu respektieren.

4.4 Gute Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für das Kind. Der Wechsel zwischen Herkunftsfamilie und Ihnen gelingt dem Kind leicht, wenn das Verhältnis zwischen Ihnen und den Eltern möglichst spannungsfrei gehalten wird. Wenn Konflikte auftauchen, sollten Sie diese möglichst schnell ansprechen. Schon bei Beginn eines Pflegeverhältnisses empfiehlt es sich, notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren. Zu große Unstimmigkeiten über Erziehungsvorstellungen wirken sich negativ auf die Entwicklung des Kindes aus! Grundlage sollte die gemeinsame Sorge um das Kind - also eine ergänzende Erziehung sein. Diese Erziehung in der Tagespflegestelle kann nur gelingen, wenn Sie und die Eltern sich als Partner im Erziehungsprozess verstehen.

4.4 Welche Absprachen gehören in einen Betreuungsvertrag?

Der Betreuungsvertrag hält die Vereinbarungen fest, die zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson getroffen werden. Selbst wenn es keinen schriftlichen Vertrag gibt, entsteht bei einem Betreuungsverhältnis ein Vertrag im rechtlichen Sinne. Es empfiehlt sich, diesen nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zu formulieren.

awo lifebalance bietet Ihnen einen übersichtlichen Musterbetreuungsvertrag. Weitere Verträge finden Sie im Internet unter anderem beim Bundesverband Kindertagespflege unter www.bvkt.de

Im Betreuungsvertrag sollten die Betreuungszeiten möglichst konkret festgehalten werden. Bezüglich der Vergütung ist zu klären was diese beinhaltet und wann gezahlt wird. Urlaubs- und Krankheitsregelungen sollten im Vertrag genau formuliert werden.

Wichtig ist auch der Versicherungsschutz von Kindertagespflegepersonen und Tageskindern. Fehlen sollten ferner nicht die Telefonnummern von Eltern und Arzt für den Notfall. Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Kündigungsfristen sowie die Schweigepflicht sollten ebenfalls in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden.

Es empfiehlt sich, für jedes Kind einen eigenen Vertrag abzuschließen.

5. RECHTLICHE FRAGEN

5.1 Steuerpflicht

Jede selbständige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Einnahmen aus der Tagespflege zu versteuern. Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das Gesamteinkommen über der Grundfreibetragsgrenze für Ledige (9.168,00 €) bzw. für Verheiratete (18.236 €) liegt.

Steuerfrei sind gemäß § 3 Nr. EStG die vom Jugendamt nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken und Pflege-versicherungsbeiträge.

Gewerbsteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege kein Gewerbe im rechtlichen Sinne ist (§ 6 GewO).

Auch das Essensgeld zählt zu den zu versteuernden Einnahmen und muss beim Finanzamt angegeben werden.

Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgeblich. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt. Für die Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Kindertagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebskosten mit Belegen in einer

Einzelauflistung nach. Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Mobiliar)
- Beschäftigungsmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten, zum Beispiel Telefon und Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen, soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern

Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebskostenpauschale nicht zulässig.

2. Die Kindertagespflegeperson kann eine Betriebskostenpauschale geltend machen. Die Pauschale beträgt monatlich 300,00 € pro Kind bei einer Ganztagsbetreuung von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche. Bei einer kürzeren Betreuungszeit wird die Betriebskostenpauschale entsprechend gekürzt.

Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Wochen	Zeitanteilige Aufteilung der Pauschale pro Monat
8 Std./ Tag	300.00 €
7 Std. / Tag	262,50 €
6 Std. / Tag	225,00 €

5 Std. / Tag	187,50 €
4 Std. / Tag	150,00 €
3 Std. / Tag	112,50 €
2 Std. / Tag	75,00 €

Die Kindertagespflegeperson kann entscheiden, statt der Pauschale die tatsächlich höheren Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen(z. B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt oder in Räumen die z. B. von einer Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, kann die Betriebskostenpauschale nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen sind die tatsächlichen Kosten leicht nachweisbar und daher ist eine Pauschale nicht erforderlich.

Angehende Kindertagespflegepersonen sollten vor Beginn Ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen.

5.2 Rentenversicherungspflicht

Wenn die Einkünfte der selbstständigen Kindertagespflegeperson nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (pro Kind und Monat, siehe oben) 450,00 € überschreiten, sind Kindertagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn die Einkünfte im Jahresdurchschnitt unter 450,00 € pro Monat fallen, etwa durch einen Wechsel in den Betreuungsverhältnissen.

Liegt das Einkommen der Kindertagespflegeperson unter 450,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden.

Wenn die Kindertagespflegeperson vom Jugendamt bezahlt wird (öffentliche Förderung nach §23 SGB VIII) oder eine private Alterssicherung abgeschlossen hat, kann sie beim

zuständigen Jugendamt eine Bezuschussung der von ihr geleisteten Rentenbeiträge beantragen. Die vom Jugendamt erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sind gemäß § 3 Nr. ESTG steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinkünften.

Bei im Haushalt der Eltern angestellten Kindertagespflegepersonen (Kinderfrauen) werden die Rentenbeiträge jeweils zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also von Kinderfrau und Eltern, gezahlt.

Spätestens drei Monate nach Betreuungsbeginn muss eine Meldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen. Die Meldung kann formlos mit Angabe der Versicherungsnummer erfolgen oder auf dem Antragsformular VO20 erfolgen. Dieses ist erhältlich bei:

Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin oder online:
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

5.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflege wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Hier eine Übersicht über die Bestimmungen der Kranken- und Pflegeversicherung

- Für Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, liegt nach § 240 SGB V die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei einem Einkommen von mehr als 1.038,33 € pro Monat. Für die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse muss ein Beitrag von 14% gezahlt werden
- Kindertagespflegepersonen können wahlweise auch zusätzlich eine Krankengeldversicherung abschließen, um Krankengeld oder Mutterschaftsgeld zu beziehen. Dann werden insgesamt 14,6 % Beiträge berechnet
- Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit weniger als 1.038,33 € pro Monat wird ein Mindestbeitrag von

145,37 € ohne Krankengeld oder 151,60 € mit Krankengeld berechnet. Außerdem wird der Zusatzbeitrag der Krankenkasse in Höhe von ca. 1% fällig

- Selbstständig tätige Tagespflegepersonen können in der Familienversicherung bleiben, wenn ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (bis 450,00 € monatlich) nicht überschreitet und der*die Ehepartner*in in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist. Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden
- Kindertagespflegepersonen, die über Ihren Ehepartner familienversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung liegt bei 3,05 % bzw. 3,3 % für diejenigen, die keine eigenen Kinder haben. Die konkreten Beträge sind mind. 31,67 € bzw. 34,26 €.
- Wenn die Betreuung in der Kindertagespflege über §23 SGB VIII finanziert wird, erhält die Kindertagespflegeperson einen Zuschuss zu den fälligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.
- Es ist auch möglich eine private Krankenversicherung abzuschließen. Die Höhe der Versicherungsprämie hängt vom Eintrittsalter, vom Gesundheitszustand und vom abgesicherten Risiko (Basis, Standard oder Volltarif) ab

5.4 Arbeitslosenversicherung

Eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson, die mehr als 15 Stunden wöchentlich betreut, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung

zu begründen (§ 28a SGB III). **Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden muss.** Nähere Informationen erteilt die Arbeitsagentur des jeweiligen Wohnorts.

Ist die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis im Haushalt der Eltern tätig (Kinderfrau), zahlen Eltern und Kindertagespflegeperson jeweils die Hälfte der Beiträge.

5.5 Unfallversicherung für die Tageskinder

Jedes Kind, das bei einer Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis betreut wird, ist nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Auch Kinder, deren Betreuung rein privat bezahlt wird, sind trotzdem gesetzlich unfallversichert, vorausgesetzt die Kindertagespflegeperson ist geeignet und besitzt eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes.

5.6 Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind nach Auffassung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) pflichtversichert.

Kommt es bei der Kinderbetreuung oder auf einem damit zusammenhängenden Weg zu einem Unfall, hat die Kindertagespflegeperson für ihre Verletzungsfolgen Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei gemeinsamen Spielplatzbesuchen oder Ausflügen in den Zoo. Auch Besuche beim Jugendamt sind versichert.

Wenn die Kindertagespflegeperson über das Jugendamt vergütet wird, werden die Beiträge für die gesetzliche

Unfallversicherung nach Einreichen der Rechnung vom Jugendamt erstattet.

Kindertagespflegepersonen müssen sich – wie alle Selbstständigen im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege – innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden.

Anmeldeunterlagen und Informationen zur Versicherung bei der BGW erhalten Kindertagespflegepersonen auf folgenden Wegen: per Post:

BGW, Abteilung Unternehmerbetreuung

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

über das Service-Telefon

(01803) 67 06 71

per Fax an

(040) 202 07-14 99

oder auf der Website:

www.bgw-online.de.

Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis, die in den Haushalt des Kindes gehen, müssen von den Eltern bei der jeweiligen Landesunfallkasse/Gemeindeunfallversicherung (GUV) angemeldet werden. Die Beiträge hierfür tragen allein die Eltern.

5.7 Minijob

Die Kindertagespflege kann auch als haushaltsnaher Minijob mit den Eltern als Arbeitgeber ausgestaltet sein, bei der die Kindertagespflegeperson weder Steuern noch Sozialabgaben leisten muss. Dies gilt bei einer geringfügigen Beschäftigung bis zu 450,00 € monatlich.

In diesem Fall zahlen die Eltern Pauschalabgaben zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie einheitliche Pauschsteuer.

Die Eltern müssen die Kindertagespflegeperson bei der Minijobzentrale (Bundesknappschaft, www.minijob-zentrale.de) anmelden.

5.8 Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Tagespflege übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson. Somit übernimmt diese auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Vor der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses ist zunächst abzuklären, inwieweit der Haftpflichtschutz durch die Versicherung der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson abgedeckt ist. Die Absicherung der Haftung ist häufig im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung ggf. durch Zahlung eines Zusatzbeitrags möglich (dies muss mit dem Versicherungsunternehmen geklärt werden).

Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Tagesmutter statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, ist ggf. eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen. Wir empfehlen die Beratung durch den Haftpflichtversicherer.

6. BERATUNG UND INFORMATION ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Ein Merkblatt ersetzt nicht das persönliche Gespräch. Sind Sie interessiert und möchten weitere Informationen, können Sie sich mit Ihrer zuständigen Fachberatung Ihres Jugendamtes oder awo lifebalance owl in Verbindung setzen.

Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege finden Sie auf der Homepage von awo lifebalance, www.awo-lifebalance-owl.de

awo lifebalance owl

Bielefeld

Elisabeth Lisi

Tel. 0521 9216-467

E-Mail: elisabeth.lisi@awo-lifebalance-owl.de

Detmolder Str.280, 33605 Bielefeld

Fachberatung der Jugendämter in OWL

Bielefeld: www.bielefeld.de/node/6264

Kreis Herford: www.awo-lifebalance-owl.de

Stadt Herford: www.herford.de

Kreis Gütersloh: www.kreis-guetersloh.de

Stadt Gütersloh: www.guetersloh.de

Stadt Verl: www.verl.de

Kreis Minden: www.minden-luebbecke.de

Stadt Minden: www.minden.de

Kreis Lippe: www.kreis-lippe.de

Stadt Detmold: www.detmold.de

Stadt Bad Oeynhausen: www.badoeynhausen.de

Stadt Rheda Wiedenbrück: www.rheda-wiedenbrueck.de



Stand: September 2021

Hinweis: Die Informationen in diesem Heft sind den Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Handbuch Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen. Aktuelle Version unter: www.handbuch-kindertagespflege.de

Linkliste:

www.bvktip.de

www.lwl-landesjugenamt.de